OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400405/2/FP

Datum:
Linz, 2. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von V R S, geb. x, x, D, vertreten durch Dr. A M. B, Rechtsanwalt, x, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. August 2019, GZ: BHGR/919080009573/19 wegen Übertretung des BStMG,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im behördlichen Spruch die Wendung „K V“ entfällt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) zusammengefasst vor, er habe ein Kraftfahrzeug auf der mautpflichtigen A8 gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Am Fahrzeug sei keine gültige Klebevignette angebracht und sei für das Fahrzeug auch keine digitale Vignette vorhanden gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 29. August 2019 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf sein bisheriges Vorbringen verwies und einen „Verstoß gegen das rechtliche Gehör“ rügte, weil er keine Akteneinsicht erhalten habe.
Erneut beantrage er Akteneinsicht.

In seinem Einspruch vom 2. Juli 2019 hatte der Bf dargestellt, dass er bei der „Einfahrt“ an der ersten Tankstelle keine Vignette kaufen habe können, weil die Einfahrt nicht möglich gewesen sei. Er habe dann an der zweiten Tankstelle eine Vignette gekauft. Der Bf sei dann kontrolliert worden und habe die Vignette noch in der Hand gehalten. Er habe diese aufkleben wollen. Man habe ihm die Vignette und den Fahrzeugschein genommen und Bilder gemacht. Der Bf habe keinen Verstoß begangen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 19. September 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt.
Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird abgesehen, weil der Bf keine solche beantragt hat und die belangte Behörde keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt hat. Überdies wird im Ergebnis nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet. Die wesentlichen Sachverhaltsfragen sind unstrittig. (§ 44 Abs 3 Zrn 1 u. 3 VwGVG)

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 7. Juni 2019 um 21:47 Uhr einen LKW x C (weniger als 3,5 t) mit dem deutschen Kennzeichen x auf der Autobahn A8 bei km x im Gemeindegebiet von W in Richtung K V. [unbestrittener Sachverhalt]
Der Bf führte eine 10-Tagesvignette mit, welche für 7. Juni .2019 gelocht war. Die Vignette war nicht von der Folie abgelöst und nicht an die Windschutzscheibe

geklebt worden. [Stellungnahme ASFINAG vom 10. Juli 2019 samt Lichtbildern; Vorbringen im Einspruch]

Der Bf hat die Ersatzmaut nicht entrichtet. [Anzeige]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Dass der Bf die von ihm erworbene Vignette nicht schon bei der erstmaligen Auffahrt auf die Autobahn, sondern erst später erworben hat, ergibt sich zweifelsfrei nicht nur aus den vorliegenden Fotos, sondern insbesondere aus dem Vorbringen des Bf selbst, der in seinem Einspruch vom 2. Juli 2019 darstellt, er habe die Vignette erst an der zweiten Tankstelle – nach der „Einfahrt“ – erworben und habe sie aufkleben wollen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

§ 19 BStMG ("Ersatzmaut") bestimmt, dass in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen ist, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf (Abs. 1).

Teil A I, Punkt 2.2.1 der Mautordnung (hier in der Version 54), besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im

Mautsystem registriert wurde, vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist. Jede andere Art der Anbringung [z.B. durch (zusätzliche) Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie] ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und verwirklicht den Tatbestand der Mautprellerei.

Die Mautordnung führt weiter aus: „Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.“

Das bloße Mitführen ist gemäß Punkt 2.2.2 nur bei Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind, zulässig. Gleiches gilt, falls Windschutzscheiben aufgrund eines technischen Zertifikats des Herstellers in keinen Kontakt mit dem Klebevignettenkleber gebracht werden dürfen, sofern ein fahrzeugbezogenes Freigabeschreiben der ASFINAG Maut Service GmbH im Original mitgeführt wird.

Punkt 1.9 der Mautordnung konkretisiert § 20 BStMG und stellt dar, dass die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht bzw. gemäß Punkt 2.2.2. Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt zu haben (Bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe oder bestimmten technischen Gründen), verboten ist.

III.2. Der Tatbestand der Mautprellerei ist also erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Wird eine (wie hier) an sich den Vorschriften entsprechende Vignette nicht entsprechend den zugrundeliegenden Bestimmungen, also nicht ordnungsgemäß, angebracht und das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzt, ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt.

Zum Tatzeitpunkt war an der Windschutzscheibe des vom Bf benutzten LKW keine Vignette angebracht, vielmehr führte er, wie sich aus den von den Kontrollorganen angefertigten Fotos und dem Vorbringen des Bf selbst zweifelsfrei ergibt, eine

Vignette bloß mit, ohne diese zuvor an der Windschutzscheibe angebracht zu haben.

Gültigkeit erlangt die Vignette nach den zugrundeliegenden Normen erst dann, wenn sie von der Schutzfolie abgezogen wird und den Bestimmungen der Mautordnung gemäß, also etwa außerhalb eines Tönungsstreifens, mit dem originären Kleber, aufgeklebt wird. Solange die Vignette also nicht aufgeklebt wurde, ist sie nicht gültig, zumal diesfalls die Sicherheitsmerkmale der Vignette (z.B. Selbstzerstörungseffekt) nicht wirksam geworden sind. Die Regelung bezweckt damit etwa Mehrfachverwendungen, bspw. die Weitergabe innerhalb der Gültigkeitsdauer, zu verhindern.

Die vorliegende vom Bf zwar erworbene, aber nicht aufgeklebte Vignette war damit ungültig, weshalb der Bf das mautpflichtige Straßennetz benützt hat, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß an seinem Fahrzeug angebracht zu haben. Dieses Verhalten war nach dem BStMG verboten.

Dem Bf musste dieser Umstand jedenfalls auffallen, zumal das schwarze X auf der Schutzfolie einen deutlichen Hinweis auf die Ungültigkeit enthält und Vignetten auch sonst ausführliche Verwendungsbestimmungen aufweisen (Rückseite).

Zumal die Vignette nach den Feststellungen nicht auf die Windschutzscheibe geklebt und damit ungültig war, hätte der Bf das mautpflichtige Straßennetz nicht benützen dürfen. Mit der Benützung hat er daher den objektiven Tatbestand des § 20 BStMG iVm § 10 und 11 des BStMG erfüllt.

III.3. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat in seinem Einspruch dargestellt, er habe bei der ersten Tankstelle keine Vignette kaufen können, weil die Einfahrt nicht möglich gewesen sei, weshalb er erst bei der zweiten Tankstelle eine Vignette erworben habe.
Der Bf übersieht dabei, dass es ihm verboten war, das mautpflichtige Bundesstraßennetz ohne Vignette zu benutzen. War es ihm daher - aus welchen Gründen auch immer - nicht möglich, vor der Auffahrt auf die Autobahn eine Vignette zu erwerben und anzubringen, durfte er die Autobahn nicht benutzen, sondern hätte er das niederrangige Straßennetz benützen müssen. Ein erlaubtes Benützen der Autobahn ohne Mautentrichtung, um bis zur ersten Kaufgelegenheit zu gelangen, ist im BStMG nicht vorgesehen.

Der Bf hat daher kein Vorbringen erstattet, welches ihn im Bereich der subjektiven Vorwerfbarkeit entlasten könnte. Vielmehr wäre es ihm leicht möglich gewesen, von einer Auffahrt auf die Autobahn abzusehen oder bereits zuvor, etwa noch in Deutschland eine Vignette zu erwerben.
Dies wäre angesichts der Verfügbarkeit der sogenannten digitalen Vignette, die via Internet oder App erworben werden kann, auch ganz leicht aus dem Ausland und ohne Erforderlichkeit des Zufahrens zu einer Vertriebsstelle möglich gewesen.

Es ist dem Bf insofern nicht gelungen, iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen.

Einen Rechtsirrtum iSd § 5 Abs. 2 VStG hat der Bf nicht geltend gemacht.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Behauptete Verfahrensmängel

Der Behauptung des Bf, ihm sei keine Akteneinsicht eingeräumt worden ist zu entgegnen, dass Parteien nach § 17 Abs 1 AVG bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen können und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen können.
Das Recht auf Akteneinsicht besteht daher per se und kann von der Partei am Sitz der Behörde aus Eigenem wahrgenommen werden.

„Die Behörde hat der Partei gemäß § 17 AVG die Akteneinsicht bloß zu gestatten, ist aber nicht verpflichtet, die Akten an die von der Partei gewünschte Behörde zum Zweck der leichteren Ermöglichung der Akteneinsicht zu übersenden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 5. Juli 2006, 2005/12/0104, mwN). Diese zum verwaltungsbehördlichen Verfahren ergangene Rechtsprechung ist auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte zu übertragen." (VwGH 15.11.2017, Ra 2016/08/0184) [Hervorhebungen nicht im Original]

„Die Behörde ist in keinem Fall verpflichtet, Akten, Aktenteile oder Kopien davon an die Partei zu übersenden." (VwGH 15. September 2010, 2010/08/0146)

Dementsprechend spricht der Verwaltungsgerichtshof zum insofern vergleichbaren § 90 Abs 1 BAO wie folgt aus: „Die Initiative zur Akteneinsicht hat nicht von der Behörde (oder dem Verwaltungsgericht) auszugehen. Die Partei ist zur Akteneinsicht also nicht aufzufordern, ihr ist die Einsicht in die Akten lediglich zu gestatten (§ 90 Abs. 1 BAO; vgl. VwGH 21.10.1993, 91/15/0005, mwN). Die Gestattung ist ein Realakt, der nicht einer besonderen Genehmigung bedarf (vgl. auch Ritz, BAO[6], § 90 Tz 9: kein Bescheid). Wird ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt, der nicht abgewiesen wird, dann liegt es bei der Partei, diese Möglichkeit zu nützen (vgl. VwGH 24.1.2001, 99/16/0081, VwSlg 7572 F/2001)." (VwGH 15.05.2019, Ra 2018/13/0006) [Hervorhebungen nicht im Original]

Soweit der Bf also auf dem Standpunkt zu stehen scheint, die belangte Behörde hätte ihm die Akten zusenden müssen, irrt er. Eine solche Verpflichtung besteht nach dem Gesagten nicht. (vgl. VwGH 15. September 2010, 2010/08/0146)

Vielmehr wäre es am Bf gewesen, eigeninitiativ bei der Behörde oder dem Gericht in die Akten Einsicht zu nehmen, etwa durch Entsendung eines Vertreters.

Dass der Bf von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht hat, ist nicht der belangten Behörde anzulasten und hat diese insofern keinen Verfahrensfehler zu vertreten.

Dem Akt kann im Übrigen entnommen werden, dass dem Bf die wesentlichen Aktenbestandteile ohnehin zur Verfügung standen, zumal der Akt im Wesentlichen aus jenen Aktenbestandteilen besteht, die dem Bf von der belangten Behörde übermittelt wurden (Strafverfügung, Verständigung über das Ergebnis der Beweisaufnahme, Straferkenntnis). Darauf hat die belangte Behörde in der Begründung ihres Straferkenntnisses auch unwidersprochen hingewiesen.

III.5. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Zumal der Bf das vom Gesetz typisierte Fehlverhalten gesetzt hat, also ohne

ordnungsgemäße Entrichtung der Maut, das mautpflichtige Bundesstraßennetz befahren hat und die belangte Behörde ohnehin nur die gesetzliche Mindeststrafe verhängt hat, vermag das Gericht keine Mängel bei der Strafzumessung erkennen.

Eine Unterschreitung der Mindeststrafe unter Anwendung des § 20 VStG kommt nicht in Betracht, da kein beträchtliches Überwiegen von Milderungsgründen ersichtlich ist. Der anwaltlich vertretene Bf hat in diesem Zusammenhang keinerlei Vorbringen erstattet.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, als das Lenken eines Fahrzeuges ohne ordnungsgemäß angebrachte Vignette gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

III.6. In ihrem Spruch lastet die belangte Behörde dem Bf an, den Verstoß auf der A8 bei Strkm x in W begangen zu haben. Sie ergänzt um die Wendung „K V“. Der sogenannte „K V“ liegt gerichtsbekannt nicht bei Strkm x, sondern ganz am Beginn der A8. Die belangte Behörde hat in der Begründung ihres innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist erlassenen Straferkenntnisses dementsprechend auch klargestellt, dass der Bf in Richtung K V fuhr.
Bei einer Übertretung des BStMG kommt es auf die Fahrtrichtung nicht an, weshalb es sich bei der Wendung „Richtung K V“ um kein wesentliches Tatbestandsmerkmal handelt. Die Wendung konnte daher vom Verwaltungsgericht aus dem Spruch eliminiert werden.
Angesichts des korrekten Vorwurfs innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist wäre genauso in Betracht gekommen, den Spruch um die nicht schadende Wendung „in Richtung“ zu ergänzen (vgl. VwGH 26.02.2009, 2009/09/0031).

Ein den Bf in seinen Verteidigungsrechten beschränkender Spruchmangel lag insofern jedenfalls nicht vor.

III.7. Die belangte Behörde darf in Bezug auf die von ihr verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf Art. 10 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. Nr. 526/1990) hingewiesen werden, der im Hinblick auf eine (Ersatz)freiheitsstrafe ein gesetzliches Zustellhindernis normiert, sodass der

Ausspruch einer solchen, bei Zustellung nach Deutschland, nicht in Geltung treten kann (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).
Der Spruchabschnitt über die Ersatzfreiheitsstrafe kann daher nicht als zugestellt und damit nicht als erlassen gelten. Eine Abänderung durch das Verwaltungsgericht ist daher nicht erforderlich (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).

IV. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde ist somit im Ergebnis als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis unter geringfügiger Korrektur des Spruchs zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 60 Euro (das sind 20 % der Strafe) vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die bezughabende Judikatur wurde unter Punkt III. des Erkenntnisses ausführlich zitiert Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl